

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer  
Landkreistag

Städteverband  
Schleswig-Holstein  
Städtebund  
Schleswig-Holstein  
Städtetag  
Schleswig-Holstein

(federführend 2011)

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Herrn Vorsitzenden Thomas Rother

Per Mail an: [innenausschuss@landtag.landsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.landsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3457

24105 Kiel, 17.01.2012

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: (04 31) 57 00 50 - 50  
Telefax: (04 31) 57 00 50 - 54  
E-Mail: [arge@shgt.de](mailto:arge@shgt.de)  
Internet: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Unser Zeichen: 32.10.70 Be  
(bei Antwort bitte angeben)

## Bessere Kontrolle der Schusswaffen in Schleswig-Holstein

Antrag der Fraktion des SSW – Drs. 17/1874

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drs. 17/1904

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE – Drs. 17/1907

Schreiben des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 24.11.2011, Zeichen: L 215

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu den o.g. Anträgen. Damit wird es der kommunalen Ebene ermöglicht, die bislang gewonnenen praktischen Erkenntnisse und Erfahrungen zur Umsetzung des Vollzuges des Waffengesetzes in die Beratungen des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zu den Anträgen der Fraktionen des SSW, Bündnis90/die Grünen und Die Linke mit einzubringen.

Das Waffengesetz regelt den privaten Umgang mit Waffen und Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Das deutsche Waffenrecht gehört bereits jetzt zu den strengsten Waffengesetzen der Welt. Seit dem Inkrafttreten der Neufassung des Waffengesetzes zum 01.04.2003 wurde das Gesetz zwischenzeitlich mehrfach umfangreich geändert, zuletzt durch das WaffRÄndG 2008 und nochmals im Jahr 2009 (4. Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 17.07.2009), beeinflusst durch den Amoklauf in Winnenden. Für den praktischen Vollzug haben die gesetzlichen Veränderungen erhebliche Erschwernisse mit sich gebracht, da das Gesetz durch eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, Ermessenentscheidungen, technischen Sachverhalten und ein hohes Maß an Komplexität gekennzeichnet ist.

Gemeindetag  
Tel.: 0431/570050-50  
Fax: 0431/570050-54  
eMail: [info@shgt.de](mailto:info@shgt.de)  
Website: [www.shgt.de](http://www.shgt.de)

Landkreistag  
Tel.: 0431/570050-10  
Fax: 0431/570050-20  
eMail: [info@sh-landkreistag.de](mailto:info@sh-landkreistag.de)  
Website: [www.sh-landkreistag.de](http://www.sh-landkreistag.de)

Städteverband  
Tel.: 0431/570050-30  
Fax: 0431/570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)  
Website: [www.staedteverband-sh.de](http://www.staedteverband-sh.de)

Bis heute, also über 8 Jahre nach dem Inkrafttreten der Neufassung des Waffengesetzes, wurde bedauerlicherweise keine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz erlassen, um einen möglichst einheitlichen bundesweiten Vollzug sicherzustellen. Nach dem hiesigen Kenntnisstand ist die Veröffentlichung der Waffenverwaltungsvorschrift erst für Anfang 2012 angekündigt. Hierdurch werden für die Vollzugsbehörden erhebliche Vereinfachungen in den Verwaltungsabläufen erwartet.

Zu den Anträgen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

## **I. Antrag der Fraktion des SSW vom 22.09.2011 – Drucksache 17/1874**

### **Nr. 1**

Im Mittelpunkt der Änderung des Waffengesetzes vom 17.07.2009 stand die verstärkte Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition mit dem Ziel der Verhinderung des unbefugten Zugriffs auf Schusswaffen und Erschwerung des Zugangs von deliktsrelevanten Waffen für Minderjährige.

Kontrollen der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen können durch schriftliche Abfragen bei den registrierten Waffenbesitzern oder durch unangekündigte Kontrollen vor Ort erfolgen. Beide Varianten sind sehr zeitintensiv und können daher nur eingeschränkt bzw. stichprobenartig erfolgen. Eine wie von der SSW-Fraktion geforderte „intensive Kontrolltätigkeit“ kann in den Waffenbehörden nur mit mehr Personal getätigt werden. Dies würde jedoch finanzielle Nachwirkungen nach sich ziehen, die nicht unbeachtet bleiben dürfen. Hier stellt sich die Frage der Konnexität.

Gleichwohl stellen sich die zuständigen Behörden der besonderen Verantwortung und führen die notwendigen Kontrollen durch:

Im Kreis Ostholstein beispielsweise wurde der Waffenbereich hierzu personell um eine 1,0 VAK –Stelle verstärkt, ohne dass dem damit verbundenen Aufwand ein finanzieller Ausgleich gegenüber steht.

Bei der Landeshauptstadt Kiel werden Kontrollen wie vom SSW gefordert bereits seit mehr als 2 Jahren durchgeführt, bei „Neuantragstellern“ unverzüglich, beim Altbestand sukzessive. Aber auch dort stellt sich das Problem, dass ohne zusätzliches Personal und damit weitere Haushaltsmittel dies jedoch nicht zu bewerkstelligen war und ist, jedenfalls nicht bis der Gesamtbestand einmal kontrolliert wurde.

Zu kritisieren ist an dieser Stelle auch:

- a. Streichung der Unterstützung der Waffenbehörden durch die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen bei der Beurteilung abweichender Aufbewahrungsbehältnisse oder – arten bzw. Aufbewahrungskonzepten von Schützenvereinen (§§ 13 und 14 AWaffV) mit dem Waffenänderungsgesetz 2009. Derzeit obliegt es der Eigeninitiative der jeweiligen Waffenbehörde, die Polizei in die Waffenkontrollen mit einzubeziehen.
- b. Fehlende Vollzughinweise zur Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition durch das zuständige Innenministerium. Andere Bundesländer, wie Bayern und Baden-Württemberg haben entsprechende Hinweise für ihre Waffenbehörden erlassen.
- c. Fehlender Ausgleich für die finanziellen Mehraufwendungen

**Nr. 2**

Die Forderung nach einer engmaschigeren Kontrolle der Waffenbesitzer ist nach den Unglücksfällen in der Bundesrepublik nachvollziehbar, sollte aber nicht zu einer Kriminalisierung aller Jäger, Sport- und Brauchtumsschützen führen. Die ganz überwiegende Anzahl der aktiven Sportschützen und Jäger geht sehr verantwortungsvoll mit ihren Waffen um. Probleme bereiten in der Praxis hingegen vor allem die sogenannten „Altbesitzer“, die mit Einführung des Waffengesetzes ohne Sachkunde- und Bedürfnisnachweis in den Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis gelangt sind.

Es ist zwar vorstellbar, dass sich mit der Einführung einer Waffensteuer der Waffenbestand reduzieren lässt, zu befürchten ist aber im Gegenzug eine Erhöhung des illegalen Waffenbestandes, die außerhalb des Kontrollbereiches der Waffenbehörde bliebe. Zu bedenken sind außerdem Fragen der Gesetzgebungskompetenz, der Zulässigkeit der Zweckbindung der Steuer sowie der damit verbundene Erhebungsaufwand.

Der Vorschlag zur Refinanzierung verstärkter Kontrollen klingt daher zunächst einleuchtend. Sport- und Schützenvereine müssten allerdings zur Kontrolle der Erfüllung der Steuerpflicht herangezogen werden und abhängig von der Höhe der Steuer müsste auch - parallel zu den Hunden und der Hundesteuer - die Gefahr der Nichtanmeldung des Waffenbesitzes gesehen werden. Wir bezweifeln daher, ob durch eine derartige Steuer eine engmaschigere Kontrolle zu finanzieren ist. Fraglich ist außerdem, ob eine neue Steuer politisch diskutierbar ist.

Zu kritisieren ist an dieser Stelle das Verhalten von Bund und Land. Mit der Novellierung des Waffengesetzes hat sich der Aufwand für die Vollzugsbehörden deutlich erhöht. Gleichzeitig müssen die Waffenbehörden aber bei der Gebührenerhebung nach wie vor auf die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Bekanntmachung vom 20.04.1990 (BGBl. I S. 780) zurückgreifen. Eine kostendeckende Aufgabenwahrnehmung kann damit nicht gewährleistet sein. Seit dem 01.04.2008 ist zudem die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung in die Landeszuständigkeit übergegangen (§ 50 WaffG). Zwar ist man zwischenzeitlich auf norddeutscher Ebene bemüht, eine einheitliche Gebührenregelung zu initiieren, doch kommen diese Bemühungen für die Vollzugsbehörden deutlich zu spät.

**Nr. 3**

Zunächst bleibt es abzuwarten, ob und wie sich das NWR auch tatsächlich bis Ende 2012 umsetzen lässt. Den Zugriff für die Polizei auf die dann beim Bundesverwaltungsamt vorgehaltene zentrale Datei muss das Land Schleswig-Holstein klären. Geplant ist zumindest, dass die Polizeibehörden zu den Dienststellen gehören, die einen direkten Zugriff erhalten sollen.

## **II. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.10.2011 - Drucksache 17/1904 –**

**Nr. 1a**

Die räumliche Trennung von Waffen und Munition ist bereits gesetzlich geregelt. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 WaffG dürfen keine geladenen Waffen und Waffen zusammen mit Munition nicht in einem Tresorfach aufbewahrt werden. Ausnahmen hiervon sind erst ab einem Sicherheitsbehältnis nach WK 0/I nach EN 1143-1 gestattet.

Sofern der Antrag der Fraktion so ausgelegt werden soll, dass überhaupt keine Munition im Haus aufbewahrt werden darf, wenn Schusswaffen vorhanden sind, sei angemerkt, dass dies für Sportschützen evtl. durchführbar sein mag (diese schießen nur auf Schießplätzen oder Schützenhäusern und könnten dort Munition erwerben), für Jäger wäre dies aber nicht praktikabel. Diese werden oftmals nachts zu Wildunfällen gerufen (Handlungs-

pflicht gem. § 22 a BJG und § 23 LJagdG: Verletztes Wild muss unverzüglich von Schmerzen und Leiden erlöst werden, ggf. auch Nachsuche.) oder gehen in den Abend- bzw. frühen Morgenstunden auf die Jagd. Sie hätten für diese Fälle keine Möglichkeiten, kurzfristig Munition zu beziehen. Eine solche Regelung erscheint praktisch daher kaum umsetzbar.

#### **Nr. 1b**

In § 36 Abs. 3 WaffG ist bereits geregelt, dass derjenige, der erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen (nur mit Ausnahmegenehmigung!) besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt, der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen hat. Dies wird bei den kreisfreien Städten und Kreisen auch vor Erteilung einer erstmaligen Erlaubnis überprüft. Es werden hierzu Belege zu den Tresoren angefordert; eine Kontrolle folgt, wenn die Waffen beschafft sind.

Der Antrag ist also überflüssig.

#### **Nr. 1 c und d**

Es erscheint möglich, die Art der erlaubnisfähigen Waffen und Munition in jede Richtung zu verändern. Bestimmte Waffen unterfallen bereits jetzt nicht dem Waffengesetz, sondern dem Kriegswaffenkontrollgesetz.

#### **Nr. 1 e**

Zurzeit ist nur für das Führen einer erlaubnisfreien Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe mit dem Zulassungszeichen der PTB ein sogenannter „Kleiner Waffenschein“ erforderlich. Die Voraussetzungen nach § 4 Abs.1 Nr. 1 und 2 WaffG (ab 18 Jahre und Zuverlässigkeit und Eignung) müssen hierfür erfüllt sein. Der Erwerb und Besitz solcher Waffen ist ab 18 Jahren erlaubnisfrei. Der Waffenhändler muss lediglich beim Verkauf auf die Erlaubnispflicht hinweisen und dies protokollieren nach § 35 Abs. 2 WaffG. Eine Anzeige über Erwerb und Besitz dieser erlaubnisfreien Waffen gibt es bislang nicht. Wenn auch dafür ein „Kleiner Waffenschein“ erforderlich sein soll, wäre mit einer Antragsflut zu rechnen. In Relation zur geringen Gefährlichkeit solcher Waffen ist es zweifelhaft, ob dies politisch durchsetzbar wäre und ob die Kommunen dies personell realisieren könnten.

Sinnvoll wäre es, das Verfahren umzukehren und den Kauf von einer Erlaubnispflicht abhängig zu machen. Dies würde die Rechtssicherheit deutlich verbessern und die Buchführungs- und Kennzeichnungspflicht entbehrlich machen. Es wäre aber zu prüfen, ob diese Waffen nicht auch eintragungspflichtig (in eine Waffenbesitzkarte) sein müssten. Darüber hinaus sollten diese Waffen äußerlich so gekennzeichnet werden, dass eine Verwechslung mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen ausgeschlossen wird.

### **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.10.2011 - Drucksache 17/1907 -**

Die Forderung nach einer Zentralisierung der Aufbewahrung von Privatwaffen in Vereinen und sonstigen Organisationen wurde bereits nach dem Amoklauf in Winnenden diskutiert und als nicht praktikable Lösung verworfen. Zudem ist festzustellen, dass das höchste Sicherheitsrisiko nicht bei den legalen Waffen liegt, sondern von illegalen Waffen ausgeht.

Sofern trotzdem beabsichtigt sein sollte, Waffen und Munition rund um die Uhr in bewachten und gesicherten Arsenalen von Organisationen und Vereinen aufzubewahren, ist Folgendes zu bedenken:

- Wie sollen Organisationen bzw. Vereine sich die Kosten für solche Arsenalen leisten (Errichtung und Betreibung der Arsenalen, permanente Überwachung etc.)? Für Ver-

eine, die von Mitgliedsbeiträgen und Förderbeträgen existieren, wird dies nicht durchführbar sein.

- Nicht alle Waffenbesitzer sind in Vereinen registriert. Es besteht für Jäger z.B. keine Pflichtmitgliedschaft in einer Jägerschaft. Zudem sind die Bedürfnisgruppen der Altbesitzer, Erben und Segler von vorneherein nicht organisiert. Wer soll Arsenale für diese Waffenbesitzer vorhalten, betreiben und die Kosten tragen?
- Die Aufbewahrung in Arsenalen ist unpraktikabel für Jagdausübungsberechtigte. Diese müssen z.B. bei Wildunfällen (siehe auch Nr. 2a) kurzfristig erreichbar sein und mit der Waffe umgehend am Ort des Unfalls erscheinen. Dies wäre nicht möglich, wenn der Jäger zuerst zu dem Waffenarsenal fahren müsste, um seine Waffe samt zugehöriger Munition ausgehändigt zu bekommen.
- Es besteht die Befürchtung, dass solche Waffenarsenale große Anreize für Diebstähle bieten.
- Sofern tatsächlich Waffenarsenale angelegt werden müssten, wäre es dringend erforderlich, für die Einrichtung und Betreibung solcher Arsenale eindeutige gesetzliche Vorgaben betr. der Sicherheitsanforderungen zu schaffen.

Die Aufbewahrung der Schusswaffen in privaten Haushalten erscheint daher nach wie vor praktikabler, das Einbruchsrisiko wesentlich geringer.

## Fazit

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass strengere Vorschriften zur Waffenaufbewahrung nur Sinn machen, wenn vorhandene Tresore auch stets genutzt werden, wie Winnenden gezeigt hat.

Weitere Verbote und die Forderung nach strengeren Kontrollen führen auch nur dann zum Ziel, wenn die Waffenbehörden auch mit entsprechendem Kontrollpersonal bzw. entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet werden (Konnexität).

Jede weitere Verschärfung des Waffenrechts muss mit Blick auf die Wirklichkeit auch darauf überprüft werden, ob so nicht viele vorhandene Waffenbesitzer zur Illegalität „verführt“ werden. Auch ist in jedem Fall bei der Schaffung neuer Beschränkungen und/oder Pflichten auf das Erfordernis von (Nach-)Kontrollen zu achten; wie die bisher vor Ort-Überprüfungen der Waffenaufbewahrung gezeigt haben, sind die bereits bestehenden gesetzliche Vorgaben in einem erheblichen Umfang nicht eingehalten worden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Ute Bebensee-Biederer  
Stellv. Geschäftsführerin des SHGT